

FOKUS

Das Recht auf Entwicklung

Ausgabe Juli 2023 •  schweizerische beobachtungsstelle für asyl- und ausländerrecht • Hallerstrasse 58 • 3023 Bern

Ein Gespräch mit der Psychotherapeutin
Sandra Rumpel >> Seite 2

Bildung als Schlüssel zur Entwicklung
>> Seite 3

Das Parlament gibt uns Recht: Armut ist
kein Verbrechen! >> Seite 4

Das Recht auf Entwicklung als vorrangiges Interesse des Kindes

Gemäss Art. 2 der UNO-Kinderrechtskonvention müssen die Rechte für alle Kinder unabhängig von ihrer sozialen oder nationalen Herkunft gleich gelten. Das klingt klar und einfach. Doch was, wenn die Eltern für Armut und Migration sanktioniert werden?

Als «Jamila» 11- und «Nadia» 4-jährig waren, verfügte das Migrationsamt die Wegweisung ihrer Mutter in ihr Herkunftsland. Eine Wegweisung der Mutter aus der Schweiz hat für die Schwestern verheerende Folgen: Entweder müssen sie mit der Mutter ausreisen, was bedeutet sich vom Vater, von Freunden und ihrer Heimat zu trennen und in ein ihnen unbekanntes Land zu ziehen. Oder sie müssen ohne Mutter beim Vater bleiben. Der Grund für die Wegweisung: Die Familie ist sozialhilfeabhängig.

Der Fall kommt Ihnen, liebe Leserinnen und Leser, möglicherweise bekannt vor. Es ist einer von mehreren ähnlich gelagerten Fällen, die die SBAA im Rahmen der Allianz

«Armut ist kein Verbrechen» dokumentierte (Fälle Nr. 433 – 435). An dieser Stelle soll der Fall aus Sicht der Kinder und deren Recht auf Entwicklung gelesen werden. Gemäss Art. 3 der Kinderrechtskonvention hätte das zuständige Migrationsamt, das die Wegweisung der Mutter verfügte, bei der Ermittlung und Bestimmung des Kindeswohls auch das Recht auf Entwicklung umfassend berücksichtigen müssen. Denn gemäss Art. 6 der UNO-Kinderrechtskonvention hat jedes Kind das Recht auf Entwicklung entsprechend seinen Neigungen und Fähigkeiten. Damit ist nicht nur die physische Gesundheit, sondern auch die emotionale, kognitive, soziale und kulturelle Entwicklung gemeint.

Die Auswirkungen, die Armut und Zugehörigkeit zu einer sozial benachteiligten Gruppe auf Kinder haben, sind bekannt. Dazu gehören oftmals Beeinträchtigung der Gesundheit, der körperlichen Entwicklung sowie der schulischen Leistungen. «Jamila» und «Nadia» sind zusätzlich damit konfrontiert, dass sie aufgrund der Armut möglicherweise einen Elternteil verlieren. Kurz gesagt; nicht nur werden diese Kinder keineswegs in ihrer Entwicklung unterstützt, sondern wird diese geradezu aktiv behindert.

Das Recht auf Entwicklung ist entscheidend für die Gesundheit, die Bildungschancen und den Weg aus der Armut. Die Nichtbeachtung dieses fundamentalen Rechts bei Kindern ist somit nicht nur völkerrechtswidrig, sondern verfestigt die ungleichen Startchancen und ein Leben in Armut. Das Beispiel zeigt, dass die Umsetzung der Kinderrechte in asyl- und ausländerrechtlichen Verfahren nach wie vor ungenügend ist. Um das Recht auf Entwicklung zu wahren, muss aber gerade in diesem Bereich die Entscheidung aus der und für die Perspektive der Kinder getroffen werden. Die Annahme der parlamentarischen Initiative «Armut ist kein Verbrechen» ist ein bedeutender Schritt in diese Richtung (siehe S. 4). Alles andere kommt – von Seiten der Schweiz – einer zusätzlichen Behinderung der Entwicklung der Kinder aufgrund der bereits nachteiligen Lebensbedingungen gleich. (cp)

Die SBAA hat eine neue Geschäftsleiterin

Anfang Juni 2023 durften wir Vera Huter als neue Geschäftsleiterin der SBAA begrüßen. Vera hat an der Universität Zürich und an der Universität Amsterdam Rechtswissenschaften studiert und Arbeitserfahrungen bei einer NGO für Asyl- und Ausländerrecht, bei der Ombudsstelle der Stadt Zürich sowie am Bezirksgericht Zürich gesammelt. Sie freut sich darauf, bei der SBAA juristisches Fachwissen mit politischem Engagement zu kombinieren und sich als Geschäftsleiterin der SBAA einer neuen Herausforderung zu stellen. Der Gesamtvorstand sowie Projektleiter Tobias Heiniger wünschen Vera einen guten Start bei der SBAA! (ag)

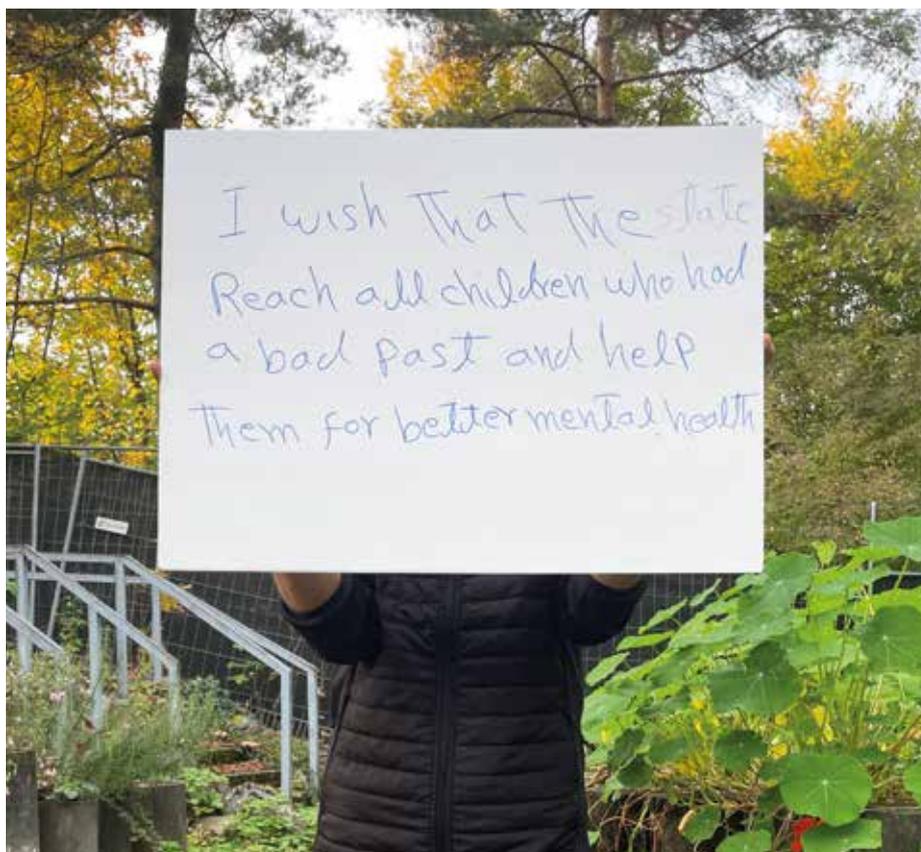


«Ich bin schockiert, dass es eine Art Kinderschutz erster und zweiter Klasse gibt.»

Die SBAA im Gespräch mit der Psychotherapeutin Sandra Rumpel über das Recht auf Entwicklung in der Kinderheit und der Adoleszenz.

Artikel 6 der UNO-Kinderrechtskonvention verpflichtet den Staat Rahmenbedingungen zu schaffen, so dass sich jedes Kind entsprechend seinen Fähigkeiten und Neigungen gesund entwickeln kann. Was sind aus psychologischer und sozialer Sicht Beispiele für unabdingbare Faktoren, um dieses Ziel zu erreichen?

Das Wichtigste sind emotional tragfeste Beziehungen, die lange anhalten und beständig sind. Ebenso wichtig für das Kind ist Sicherheit und Ruhe. Sodann ist Bildung sehr wichtig. Damit meine ich nicht die akademische Bildung, sondern das Lernen, das Spielen und das Fragen stellen. Ein Kind kann nicht immer nur das machen, was die Erwachsenen möchten. Es braucht den Freiraum und die Freiheit, um Dinge auszuprobieren und zu explorieren – natürlich je nach Alter und den jeweiligen Fähigkeiten – ohne, dass die Bezugspersonen alles kontrollieren und über alles Bescheid wissen. Ein weiteres Grundbedürfnis des Kindes ist die Kontinuität. Wenn es aber dennoch zu Veränderungen in der Lebenssituation des Kindes kommt, muss es dabei von den bisherigen engsten Bezugspersonen begleitet werden. Dies ist z.B. bei unbegleiteten (un-)selbstständigen Asylsuchenden nicht gegeben.



© Copyright 2023 Save the Children Schweiz

Im Rahmen ihrer Arbeit in der Allianz «Armut ist kein Verbrechen» zeigte die SBAA im Fall Nr. 431 auf, wie einem Vater aufgrund Sozialhilfebezugs die Aufenthaltsbewilligung entzogen wird. Da sein Kind keinerlei Bezug zu seinem Ursprungsland hat, muss der Vater sein Kind bei seiner kranken und pflegebedürftigen Ehefrau in der Schweiz zurücklassen. Welche Auswirkungen hat die plötzliche Trennung von einem Elternteil auf ein Kind?

Das vorliegende Problem ist menschengemacht und für das Kind absolut abstrakt und nicht nachvollziehbar. Die Kinder denken dann, dass man ihnen jederzeit ihre Basis und ihre wichtigsten Bezugspersonen wegnehmen kann. Zudem besteht eine grosse Überforderung, da das Kind meistens Aufgaben der Eltern übernehmen muss, es zu einer Parentifizierung kommen kann und das Kind oft auch noch die Trauer oder die Überforderung des zurückbleibenden Elternteils mittragen muss.

Im gleichen Fall: Wie wirkt es sich auf ein

Kind aus, mit einem kranken und pflegebedürftigen Familienmitglied aufzuwachsen?

Das ist eine massive Überforderung für das Kind und führt unter anderem auch zu Scham- und Schuldgefühlen. Die Kinder fragen sich; Was habe ich falsch gemacht? Was läuft falsch bei uns? Das plötzliche Zurückbleiben mit einem kranken Elternteil ist schädigend für ein Kind und stellt eine krasse und aktive Verletzung der Kinderrechte dar. Zudem ergibt ein solches Vorgehen auch ökonomisch keinerlei Sinn. Im vorliegenden Fall wird das Kind, ohne die Unterstützung des gesunden Elternteils, womöglich in Zukunft selbst von finanzieller Unterstützung abhängig sein.

Welche Auswirkungen hat Armut auf die Entwicklung eines Kindes?

Die Kinder haben in der Regel viel schlechtere Möglichkeiten an der Gesellschaft teilzuhaben, weil sie beispielsweise nicht am Ferienlager teilnehmen können, nicht die

richtige Ausrüstung für den Schulausflug im Wald besitzen usw. Bei geflüchteten Kindern nehmen dadurch die Integrationschancen ab. Statistiken zeigen, dass Kinder aus armen Haushalten in der Schule weniger gute Chancen haben. Oft zeigt sich das, sobald sie in die Berufswelt eintreten und Wege gehen sollten, die den Eltern zuvor verwehrt waren. Viele Kinder schämen sich dafür, bessere Chancen als ihre Eltern zu haben. Zudem können diese Eltern ihren Kindern weniger schulische und berufliche Unterstützung bieten.

Können Entwicklungsdefizite, welche auf den Faktor Armut, kranke Familienmitglieder oder die plötzliche Trennung eines Familien-teils zurückzuführen sind, wieder aufgeholt werden? Wenn ja, wie ist das möglich und was benötigt das Kind dazu?

Schlechte Bindungserfahrungen in der Kindheit können nur durch gute, lange und kontinuierliche neue Beziehungen überlagert

werden. Kinder brauchen ein stabiles Umfeld und viele Schutzfaktoren, wie etwa ein:e gute:r Lehrer:in, eine gute Wohnung, ein Haustier, ein Hobby usw. Solche Schutzfaktoren können ein Defizit wieder ins Gleichgewicht bringen. Entwicklungsdefizite zeigen sich oft daran, dass Kinder kognitiv frühreif sind, ihre sozio-emotionale Seite jedoch stark unterentwickelt ist. Normalerweise müsste sich eigentlich die sozio-emotionale Seite zuerst entwickeln.

Sie haben sich bereits im Beobachter zur neuen Kategorisierung von unbegleiteten «selbständigen» Minderjährigen geäußert. Was ist spezifisch für Jugendliche an Unterstützung erforderlich für deren gesunde Entwicklung?

Die Anerkennung von pubertären Bedürfnissen, der pubertären Ambivalenz und der nötigen Freiräume, die Jugendliche benötigen. Gleichzeitig sind Jugendliche auf gute und stabile Beziehungspersonen angewiesen. Man geht immer davon aus, dass Jugendliche schon vieles selbst können, aber das kann täuschen. In der Adoleszenz sind Privatsphäre und Intimitätsfindung wichtig, weshalb kollektive Unterkünfte oder Heime für Jugendliche ungeeignet sind. Schlussendlich ist es auch wichtig, dass die Jugendlichen schnell ein Teil der Gesellschaft werden, sich integrieren und am alltäglichen Leben teilnehmen könne. Als Jugendlicher hat man Sturm und Drang und wenn dieser Schwung jahrelang nicht ausgelebt werden kann, weil der Berufseinstieg aufgrund eines prekären Aufenthaltsrechts nicht möglich ist, hat das keine guten Folgen. Gerade wenn Jugendliche eine schlechte Kindheit hatten, ist die Pubertät die zweite Möglichkeit, in sie zu investieren, so dass es dann trotzdem noch gut herauskommen kann.

Abschliessend würde es uns interessieren, was Sie aus Ihrer Praxis als Psychotherapeutin zum Thema Kinderrechte und Kindeswohl am meisten beschäftigt, verblüfft oder erfreut?

Positiv ist, dass die Öffentlichkeit sensibilisierter und wacher ist. Schockiert bin ich jedoch darüber, dass es eine Art Kinderschutz erster und zweiter Klasse gibt. Geflüchtete Kinder fallen unter den «Kinderschutz zweiter Klasse» und werden weniger unterstützt, weil dies aufgrund der prekären Aufenthaltsbewilligungen politisch so gewollt ist. Es würde auch für uns als Gesellschaft soziologisch und kulturell viel mehr Nutzen bringen, längerfristig zu denken. Wir produzieren gerade psychiatrische Probleme, die später nicht mehr zu bewältigen sind und verschleudern wichtige Ressourcen. (cp/vh)

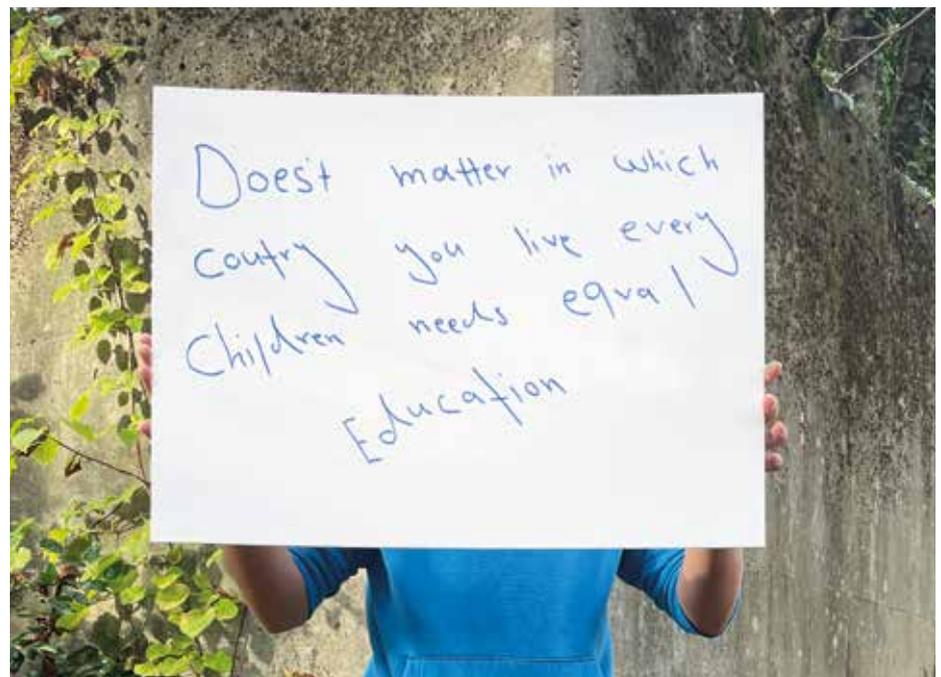
Bildung als Schlüssel zur Entwicklung

Kinderrechte sind unteilbar. Alle Rechte der UNO Kinderrechtskonvention (KRK) sind miteinander verknüpft, bedingen einander und sind universell gültig. So die abstrakte Formulierung aus fachlicher Sicht. Das bedeutet, dass auch das Grundprinzip des Rechts auf Entwicklung (Art. 6 KRK) untrennbar mit dem Recht auf Bildung (Art. 28 KRK) verbunden ist.

Das Verständnis von Bildung ist für Kinder, die in die Schweiz geflüchtet sind, sehr individuell. Das Alter sowie schulische und berufliche Erfahrungen spielen eine grosse Rolle dabei, was für die Kinder wichtig ist. Wie Sandra Rumpel in ihrem Gespräch mit der SBAA zu Recht betont, bedeutet Bildung nicht nur Schule oder eine formelle Ausbildung, sondern oft mehr «das Lernen, das Spielen und das Fragen stellen». Gerade für Minderjährige, die als abgewiesene Asylsuchende in sogenannten Rückkehr- oder Nothilfezentren mit vielen anderen Menschen auf engstem Raum untergebracht werden, sind diese Aspekte der Bildung kaum zugänglich. Gleichzeitig kann der Wert eines Einbezugs dieser Kinder und Jugendlichen in die regulären Bildungsstrukturen nicht genug betont werden. Teil einer Klasse in einem Schulhaus im Quartier zu sein oder ebenfalls – wie alle anderen Gleichaltrigen – eine Lehre in einem Unternehmen beginnen zu dürfen, ist von unschätzbarem Wert für

die Entwicklung junger Menschen.

Die genannten Beispiele fallen in den Schutzbereich der Kinderrechtskonvention. Für alle Personen unter 18 Jahren gibt es ein individuelles Recht auf Grundschulunterricht (Art. 28 KRK). Alle schulpflichtigen Kinder – in der Schweiz in den meisten Kantonen bis zum 16. Geburtstag – müssen die obligatorische Schule besuchen dürfen. Separativer Unterricht, wie z.B. in Aufnahmeklassen zwecks Spracherwerb, ist nur für eine beschränkte Zeit sinnvoll und zulässig. Alle 16- und 17-Jährigen müssen ihrem Alter angemessene Bildungsangebote besuchen können. Für diejenigen unter ihnen, denen die Erwerbstätigkeit und damit eine Lehrstelle aufgrund eines fehlenden Aufenthaltsrechts verboten wird, müssen zwingend ganztägige und inhaltlich umfassende schulische Angebote zur Verfügung stehen. Nur so lassen sich die Kinderrechte und damit auch das Recht auf Entwicklung verwirklichen. (th)



Minderjährige Asylsuchende: Kinderrechte je nach Ressourcen

«Schweiz schränkt Rechte minderjähriger Geflüchteter ein» titelte der Beobachter am 18. April 2023. Im Artikel wird berichtet, dass das Staatssekretariat für Migration (SEM) seit Herbst 2022 eine neue Kategorie innerhalb der Gruppe der unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA) geschaffen hat: Die sogenannten «selbständigen» unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden, kurz SUMA. Dazu gehören alle Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren, die das SEM, wie der Beobachter schreibt, als nicht besonders vulnerabel erachtet. Diese Jugendlichen erhalten weniger Unterstützung und Betreuung. Das SEM erklärt, dass es sich bei der Kategorisierung um ein «Notfallkonzept» handle, da Fachkräfte- und Wohnraumangel bestehe.

Das Vorgehen überrascht, zumal gemäss der Kommission zur Verhütung von Folter und unmenschlicher Behandlung (NKVF) bereits seit Ende Februar 2022 ein Ressourcenmangel bestehe und eine persönliche und beständige Begleitung aller UMA nicht mehr sichergestellt sei. Die NKVF qualifizierte diesen Zustand als Verletzung des übergeordneten Kindesinteresses. Dem SEM und den Betreuungsunternehmen wurde deshalb empfohlen, das bestehende Betreuungssystem so anzupassen, dass eine professionelle und fortlaufende Betreuung aller Kinder und Jugendlichen auch bei hohen Zahlen sichergestellt ist. Aufgrund der fehlenden Ressourcen sei auch die Politik in der Pflicht, die Mängel zu beheben.

Das SEM hat mit der neuen Kategorisierung eine – wohl pragmatische, aber – klar kinderrechtswidrige Lösung gewählt. Es wurde auf Papier die Anzahl der zu betreuenden Kinder und Jugendlichen gesenkt. Damit konnten für die weiteren Minderjährigen buchhalterisch genügend Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Dies aber auf

Kosten der SUMA, die ihre Rechte auf altersadäquate Unterbringung, Betreuung und Bildung verlieren.

Wie dem Beobachter entnommen werden kann, beteuerte das SEM, dass den SUMA keine Rechte vorenthalten werden, die Betreuung einfach entsprechend Reifegrad und Alter unspezifischer und weniger intensiv sei. Folgt man den Ausführungen des UNO-Kinderausschusses zur Adoleszenz (CRC/C/GC/20, Ziff. 2), muss dieser Einschätzung widersprochen werden. Die Adoleszenz zeichnet sich gemäss Ausschuss zwar

durch wachsende Fähigkeiten und folglich mehr Selbständigkeit, jedoch auch durch eine höhere Vulnerabilität aus. Zudem ist für die Adoleszenz das Recht auf Entwicklung zentral. Es beinhaltet beständige Beziehungen zu erwachsenen Personen

sowie eine sichere und gesunde Umwelt. Bei den SUMA ist beides aufgrund der Flucht sowie der Trennung von der Familie per se unbeständig und unsicher. Der Entzug einer altersangemessenen Betreuung und Unterbringung ist folglich auch für selbständig erscheinende Jugendliche höchst problematisch.

Das individuelle Recht auf Entwicklung ist einer der vier Grundsätze der UNO-Kinderrechtskonvention und verpflichtet die Mitgliedstaaten die nötigen Hilfsmittel dafür zur Verfügung zu stellen. Eine gesunde Entwicklung ist abhängig von der Biografie eines Kindes und hängt unmittelbar vom Umfeld und dessen Ressourcen ab. Die nötigen Hilfsmittel müssen sich folglich an der Biografie eines Kindes orientieren und nicht nur den Kindern und Jugendlichen direkt zur Verfügung gestellt werden, sondern auch dem Betreuungsumfeld. Sind die Eltern abwesend, müssen zwingend die vertretenden Institutionen mit diesen Hilfsmitteln ausgerüstet werden. (cp)

Das individuelle Recht auf Entwicklung ist einer der vier Grundsätze der UNO-Kinderrechts- konvention

Das Parlament gibt uns Recht: Armut ist kein Verbrechen!

Migrant:innen sollen nicht mehr wegen unverschuldeter Sozialhilfe ihr Aufenthaltsrecht verlieren. Das forderte die parlamentarische Initiative «Armut ist kein Verbrechen», die nun vom National- und Ständerat angenommen wurde.

Die Anpassung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) wird für Migrant:innen, die seit mindestens zehn Jahren in der Schweiz leben und unverschuldet auf Sozialhilfe angewiesen sind, eine Erleichterung sein. Mit Inkrafttreten des AIG 2019 galt das Grundrecht auf staatliche Unterstützung in einer Notsituation für Menschen ohne Schweizer Pass nämlich nicht mehr, weil der Bezug von Sozialhilfe den Verlust ihres Aufenthaltsrecht bedeuten konnte. Dagegen reichte die SP-Nationalrätin Samira Marti die parlamentarische Initiative «Armut ist kein Verbrechen» ein. Die gleichnamige Allianz, die von der SP, der Gewerkschaft Unia und der SBAA ins Leben gerufen wurde, forderte das Parlament in einer Petition auf, das AIG entsprechend zu ändern. Wir freuen uns über die Entscheidung des Parlaments. Menschen sollen nicht für ihre Armut bestraft werden. (mm)



Impressum

Herausgeberin: Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht (SBAA), Hallerstrasse 58, 3023 Bern

Redaktion: Claudia Peter, Vera Huter

AutorInnen: Tobias Heiniger (th), Claudia Peter (cp), Marília Mendes (mm), Andrea Grossenbacher (ag), Vera Huter (vh)

Lektorinnen: Claudia Peter, Tobias Heiniger, Vera Huter

Bilder: Die in diesem Bericht verwendeten Bilder sind in Schweizer Asylunterkünften bei der Arbeit von Save the Children Schweiz mit geflüchteten Kindern und Jugendlichen entstanden.

Abonnenten Der Fokus kann kostenlos abonniert werden unter:

Service: www.beobachtungsstelle.ch

Oder E-Mail: geschaeftsstelle@beobachtungsstelle.ch

Gestaltung: Paola Moriggia, grafik & webdesign, www.moriggia.ch

Druck: AST & FISCHER AG, Bern

Auflage: 1200 Exemplare Deutsch/Französisch –
Erscheint ein- bis zweimal jährlich

Für Spenden: PC: 60-262690-6 SBAA / IBAN: CH70 0900 0000 6026 2690 6